

Begründung zur Bayerischen Kompensationsverordnung

A. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des BayNatSchG am 1. März 2011 wurden in Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayNatSchG Ermächtigungsgrundlagen für eine bayerische Kompensationsverordnung geschaffen. Die Verordnung regelt Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, die Höhe der Ersatzzahlungen und das Verfahren zu ihrer Erhebung. Zudem trifft die Verordnung Aussagen zu dem in § 17 BNatSchG geregelten Verfahren für Entscheidungen und Maßnahmen in der Eingriffsregelung und zum Kompensationsflächenverzeichnis. Damit wird von der Ermächtigungsgrundlage des § 17 Abs. 11 Satz 1 BNatSchG Gebrauch gemacht. Mit dem Erlass der Bayerischen Kompensationsverordnung macht Bayern insgesamt von seiner Kompetenz zur Abweichung vom Bundesrecht Gebrauch.

Insbesondere werden in der Verordnung Regelungen getroffen:

- zur Eingriffsermittlung und -bewertung,
- zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs,
- zum Umfang und zur Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Dauer und Sicherung derselben,
- zur Einstellung und Abbuchung in das Ökokonto sowie
- zur Erhebung und Verwendung der Ersatzzahlungen.

Darüber hinaus werden unbestimmte Rechtsbegriffe aus dem BNatSchG und dem BayNatSchG konkretisiert.

Um die Regelungen handhabbar und vollziehbar zu machen, werden in den Anlagen natur-schutzfachliche Definitionen, Mindestanforderungen und Bewertungsrahmen bestimmt. Die Paragraphen sind nach der Reihenfolge der fachlich abzuarbeitenden Arbeitsschritte bei der Durchführung der Eingriffsregelung aufgebaut und bieten daher ein Schema zur einheitlichen Anwendung.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Diese Verordnung ist notwendig, da bisher kein bayernweit einheitliches Regelungswerk zur Durchführung der Eingriffsregelung besteht. In der derzeitigen Praxis orientiert sich der Vollzug der Eingriffsregelung an den gesetzlichen Vorgaben aus dem BNatSchG und dem Bay-NatSchG. Für einzelne Eingriffsvorhaben (z. B. Straßenbau, Bauleitplanung) gibt es Vollzugshinweise für die Praxis. Diese Vollzugshinweise, die zum Teil unterschiedlich gestaltet sind, können nicht auf die Vielzahl der unterschiedlichen Eingriffsarten uneingeschränkt übertragen werden. Zudem handeln die Vollzugshinweise nur Teile der Eingriffsregelung (Beispiel Real-kompensation) ab. Mit der normativen Regelung soll ein umfassendes, möglichst einfaches und standardisiertes Vorgehen für die Abarbeitung aller Eingriffsarten geschaffen werden, um den Vollzug in Bayern zu vereinheitlichen. Damit wird die Eingriffsregelung für die Vorhabens-träger und die Planer transparenter und nachvollziehbar.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Die zitierten Vorschriften des BNatSchG beziehen sich auf das BNatSchG in der Fassung vom 1. März 2010. Die zitierten Vorschriften des BayNatSchG beziehen sich auf das BayNatSchG in der Fassung vom 1. März 2011.

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

zu § 1:

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Abs. 1:

Auf Vorhaben, die nach Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG keiner Zulassung oder Anzeige bedürfen, sind die Regelungen der Verordnung nur dann anzuwenden, wenn ein Genehmigungsverfahren beantragt wurde oder wenn aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen dieser Eingriffe eine Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dieser Verordnung erforderlich ist. Bei Eingriffen nach Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG wird wegen des im Regelfall geringen Eingriffsumfangs eine vereinfachte Abarbeitung der Eingriffsregelung genügen. Die entsprechende Anwendung der von der Verordnung vorgesehenen Vorgehensweise eröffnet den zuständigen Behörden hierfür den notwendigen rechtlichen Spielraum.

Abs. 2:

Dieser Absatz gibt wieder, in welchen Fällen die Verordnung keine Anwendung findet. Auf Bauleitpläne und Satzungen im Sinn von § 18 Abs. 1 BNatSchG und Vorhaben im Sinn von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG finden die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Anwendung. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 1a, 5, 9, 135a ff. und 200a BauGB. Für baurechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlt dem Landesverordnungsgeber die Regelungskompetenz. Die Verordnung gilt daher nur für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung. Kohärenzsicherungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) können spezifischere Anforderungen an eine Kompensation stellen und sind daher von der Ermächtigungsgrundlage ebenfalls nicht umfasst.

Die Verordnung findet außerdem keine Anwendung auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (ab einer Höhe von 50 Metern) und den Waldwegebau. Somit bleiben die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20. Dezember 2011 sowie die „Gemeinsame Bekanntmachung zum Waldwegebau und Naturschutz“ vom 26. September 2011 als detaillierte Spezialregelungen, die weiterhin Geltung haben sollen, bestehen.

Zu § 2:

Abs. 1:

Die Grundsätze der Kompensation gelten für die Realkompensation, die Ersatzzahlungen und für das Ökokonto. Sie führen die bisher im Wesentlichen nur durch höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannten Grundsätze der Kompensation auf.

So müssen die durchgeführten Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 eine Aufwertung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirken. Dies bedeutet, dass die Bereitstellung einer anderen Fläche als der Eingriffsfläche ohne Aufwertung nicht zur Kompensation genügt. Reine Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Aufwertung des Ausgangszustands bewirken, genügen daher den Anforderungen nicht. Prozessschutzmaßnahmen können genügen, wenn sie im Ergebnis zu einer ökologischen Aufwertung führen.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen bis zum Endzeitpunkt des Eingriffs zur Verfügung stehen. Einzelheiten, insbesondere die Dauer notwendiger Pflegemaßnahmen, regelt § 10.

Die Maßnahmen müssen nach Satz 1 Nr. 3 ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden. Diese Regelung greift die einschlägige Rechtsprechung sowie die entsprechende gesetzliche Bestimmung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf. Unter anderweitige rechtliche Verpflichtungen können beispielsweise gesetzlich verpflichtende Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern, Bodensanierungen von Altlasten oder Rückbauverpflichtungen nach dem BauGB oder BImSchG sowie im Einzelfall auch zivilrechtliche Verpflichtungen fallen.

Für die Durchführung der Maßnahmen dürfen nach Satz 1 Nr. 4 keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies schließt z. B. eine gleichzeitige Förderung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme mit Mitteln aus Agrarumweltprogrammen (VNP, KULAP) sowie den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien aus. Wird auf derselben Fläche eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine Maßnahme nach einem Agrarumweltprogramm durchgeführt, so bedarf es einer genauen inhaltlichen Abgrenzung der Maßnahmen, da (teil)identische Auflagen nicht mit zwei Instrumenten gefördert werden dürfen. Damit wird dem

Verbot der Doppelförderung Rechnung getragen. Dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 steht eine generelle öffentliche Förderung des Gesamtprojekts und somit auch der dazugehörenden Kompensationsmaßnahmen (z. B. Projekte im Zusammenhang mit der Ländlichen Entwicklung oder der Wasserwirtschaft) aber nicht entgegen.

Auch dürfen die Maßnahmen Programmen und Plänen nach §§ 10, 11 BNatSchG nicht widersprechen (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sowie Landschaftspläne und Grünordnungspläne).

Keine rechtliche Verpflichtung im Sinn des Satzes 2 liegt vor, wenn Maßnahmen über die rechtliche Verpflichtung hinaus, z. B. bei freiwilligen Maßnahmen im Sinne des § 39 WHG, durchgeführt werden.

Abs. 2:

Diese Vorschrift dient der Vollständigkeit, gibt im Wesentlichen den Gesetzestext nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG wieder und stellt die Geltung für Ökokontomaßnahmen klar. Die in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht ausdrücklich aufgeführten Maßnahmen in geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gem. § 45 Abs 7 Satz 2 BNatSchG sind zur Klarstellung ebenfalls aufgenommen, da angesichts der identischen Sachlage nicht davon auszugehen ist, dass der Bundesgesetzgeber diese Maßnahmen ausschließen wollte.

Teil 2: Eingriffsermittlung:

Zu § 3:

Da Eingriffe dreidimensional (in die Höhe, in die Tiefe und in der Fläche) wirken können, muss unabhängig von der unmittelbaren Vorhabensfläche zunächst der Wirkraum des Eingriffs festgelegt werden. Hierzu sind mögliche direkte und indirekte anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen maßgebend. Nur so können alle erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden.

Zu § 4:

Diese Vorschrift ist notwendig, um den Ausgangszustand (Status quo) vor dem Eingriff zu dokumentieren und zu bewerten. Dies ist zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs notwendig.

Abs. 1:

Die nach dieser Verordnung relevanten Schutzgüter setzen sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG aus den für den Naturhaushalt in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Naturgütern und deren Wechselwirkungen sowie dem Landschaftsbild zusammen. Zur sprachlichen Vereinfachung wird das Schutzgut „Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume“ in der Verordnung Schutzgut „Arten und Lebensräume“ genannt. Das Schutzgut Landschaftsbild wird insbesondere durch seine spezifische Vielfalt, seine Eigenart und Schönheit sowie durch den Erholungswert von Natur und Landschaft charakterisiert. Der Ausgangszustand dieser Schutzgüter ist zu erfassen und hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten. Um unnötigen, für die Beurteilung des Eingriffs nicht erforderlichen Erfassungsaufwand zu vermeiden, sind nur die im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen relevanten Funktionen zu ermitteln.

Abs. 2:

In Anlage 1 der Verordnung sind Funktionen zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie Kriterien für das jeweilige Schutzgut aufgeführt, die eine Hilfe zur leichteren Erfassung in der Praxis darstellen sollen. Die Funktionen und Erfassungskriterien sind nicht abschließend und ohne eine Gewichtung aufgezählt. Die jeweils maßgeblichen Erfassungskriterien der Funktionsausprägungen der einzelnen Schutzgüter sind durch geeignete Gewichtung und Aggregation zusammenzuführen und für das jeweilige zu bewertende Schutzgut zu bestimmen.

Abs. 3:

Die Schutzgüter sind je nach Ausprägung ihrer jeweiligen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu bewerten. Dafür werden in den Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 die wesentlichen wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen für die einzelnen Schutzgüter aufgezählt. Für das Schutzgut Arten und Lebensräume ist Anlage 2.1, für das Schutzgut Landschaftsbild die Anlage 2.2 und für die weiteren Schutzgüter Anlage 2.3 maßgeblich. Die Aufzählungen in den Anlagen 2.1 bis 2.3 sind beispielhaft und nicht abschließend.

Da sich die Funktionsausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume aus sachlichen Gründen der Messbarkeit nicht unmittelbar in kardinalen Werten ausdrücken lassen, wird zunächst eine Bewertung in hoch, mittel und gering vorgenommen, um für die Bewertung des Ausgangszustands eine Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu erreichen. Diese Einordnung erfordert fachliche Urteile, die sich an den jeweiligen Leitbildern und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Die Anlage 2.1 liefert in den Spalten 2 und 3 zudem eine Differenzierung in Merkmale und Ausprägungen, die flächenbezogen ermittelt werden können (z. B. konkrete Biotoptypen) und solche, die sich aufgrund mangelnder Messbarkeit in der Regel nicht flächenscharf abgrenzen lassen (z. B. Biotopverbundachsen, Austauschbeziehungen zwischen Habitaten von Arten) oder die vor allem tierökologisch wichtige Eigenschaften umfassen, die sich nicht unmittelbar in der Wertigkeit des konkreten Biotoptyps niederschlagen. Zum Beispiel kann ein ansonsten intensiv genutzter Acker auch als Hamsterlebensraum dienen, ohne dass dadurch aber der Biotoptyp Acker eine höhere Bewertung in Wertpunkten erhält. Deshalb können nur flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen im Weiteren einer Bewertung in Wertpunkten zugeführt werden, nicht flächenbezogen abgrenzbare wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen werden verbal argumentativ bewertet. Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild) werden für deren weitere Abarbeitung verbal argumentativ bewertet. Die verbal argumentative Bewertung umfasst alle in der Praxis gemäß der bestehenden fachlichen Standards üblichen Bewertungsverfahren und -methoden.

Zu § 5:

Abs. 1:

Nachdem der Ausgangszustand der Schutzgüter gemäß § 4 im jeweiligen Wirkraum ermittelt und bewertet worden ist, müssen die möglichen Auswirkungen eines Eingriffs auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds prognostiziert werden (Prognoseabschätzung für den Zustand nach dem Eingriff). Im jeweiligen Einzelfall müssen die erheblichen Beeinträchtigungen des Eingriffs ermittelt und bewertet werden.

Abs. 2:

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist von der Intensität des Eingriffs, also der Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabensbezogenen Wirkungen (z. B. unterschiedliche Versiegelungsarten, unterschiedliche Ausbaubreiten einer Straße, unterschiedliches Verkehrsaufkommen auf der geplanten Straße, unterschiedliche Höhe der Bauwerke und somit unterschiedliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds) und von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter, die sich in der jeweiligen Funktionsausprägung niederschlägt (z. B. hoher oder niedriger Grundwasserflurabstand, grundwasserabhängige Vegetationseinheiten oder gegenüber Grundwasserabsenkungen unempfindliche Vegetationseinheiten, erosionsgefährdeter Boden oder gegenüber Erosion unempfindlicher Boden, naturnahes und erholungswirksames Landschaftsbild ohne Vorbelastungen oder Landschaftsbild mit vielen Vorbelastungen und wenig geeignet für die Erholungsnutzung), abhängig und im jeweiligen Einzelfall zu prognostizieren. In der Regel müssen dabei die direkten und indirekten bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Wirkungen berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung und Beschreibung dieser Wirkungen nach Art der Wirkung, Wirkungsintensität und -ausbreitung, Zeitpunkte und -räume ist immer der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Veränderungen, die von einem Vorhaben unmittelbar ausgelöst werden können, sind z. B. Bodenversiegelung oder Vegetationszerstörung durch Beseitigung. Veränderungen, die mittelbar durch ein Vorhaben ausgelöst werden können, sind z. B. Veränderungen der Vegetationszusammensetzung durch Grundwasserabsenkung oder aufgrund von betriebsbedingten Einträgen im Wirkraum.

Ein erheblicher Eingriff liegt zudem vor, wenn sich innerhalb von drei Jahren die beeinträchtigten Funktionen nicht wieder selbstständig regenerieren. Damit ist der gesamte Eingriff gemeint und nicht nur einzelne Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Funktionen. Die besondere Problematik der Kompensation bei der Rohstoffgewinnung ist in § 8 Abs. 4 Satz 5 geregelt.

Abs. 3:

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen von flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen im weiteren Verfahren geht die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das Schutzgut Arten und Lebensräume gemäß Anlage 3.1 Spalte 3 in Form eines Beeinträchtigungsfaktors in die weitere Berechnung ein. Es ist zu unterscheiden, ob die vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen hoch, mittel, gering auf das Schutzgut Arten und Lebensräume einwirken oder unter der Erheblichkeitsschwelle liegen und damit nicht erheblich sind. Die Einordnung in „hoch, mittel, gering oder nicht erheblich“ erfordert fachliche Urteile, die die Intensität des Eingriffs und die Empfindlichkeit des Schutzguts berücksichtigen. Die Anlage 3.1 ist nur maßgeblich für die Ermittlung von Wirkungen auf flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume. Wirkungen auf nicht flächenbezogen bewertbare wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie auf die weiteren Schutzgüter werden verbal argumentativ bestimmt.

Zu § 6:

Abs. 1 und 3:

Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG möglichst zu vermeiden. Die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen verringert den Kompensationsbedarf. Vermeidungsmaßnahmen können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen verhindern oder abschwächen.

Abs. 2:

Vermeidungsmaßnahmen können nur gefordert werden, wenn sie zumutbar sind. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Eine Vermeidungsmaßnahme muss

keine vollständige Verhinderung von Auswirkungen bewirken, vielmehr können Beeinträchtigungen abgeschwächt und damit unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden. Die Zumutbarkeit der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen ist abhängig vom Ausmaß der Beeinträchtigungen. So können bei einem Großprojekt mehr und finanziell aufwändigere Vermeidungsmaßnahmen (Beispiel umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen) für den Maßnahmeträger zumutbar sein als bei kleineren Vorhaben. Die Zumutbarkeit ist für jeden Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Zu § 7:

Abs. 1:

Für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen wird ein Kompensationsbedarf ermittelt, der sich aus den erheblichen (temporär oder dauerhaft) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Eingriff im Wirkraum ergibt. Dabei ist eine bewertende Gegenüberstellung des Zustands von Naturhaushalt und Landschaftsbild und den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Eingriff vorzunehmen. Berücksichtigt werden nur die relevanten Schutzgüter, die durch den Eingriff auch betroffen sind.

Abs. 2:

Der methodische Ansatz der Eingriffs- und Kompensationsermittlung dieser Verordnung stellt ein biotoptypenorientiertes Modell mit funktionalen Ergänzungen dar. Flächenbezogen bewertbare Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sind beispielsweise die Überbauung von Biotopen oder die Vegetationsveränderung durch Grundwasserabsenkung oder durch Schadstoffeintrag. Der flächenbezogen abgrenzbare und bewertbare Flächenverlust der Merkmale und Ausprägungen, z. B. abgebildet im Typus der beeinträchtigten Biotoptypen oder der entsprechenden Nutzungen (z. B. extensives Grünland, Kalk-Kleinseggenried) ist für die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Kompensationsbedarfs maßgebend. Der Kompensationsbedarf ist gemäß Anlage 3.1 zu errechnen.

Beispiel: Auf der Eingriffsfläche befindet sich im Ausgangszustand extensiv genutztes Grünland. Mit dem Bau einer Straße wird diese Fläche versiegelt. Rechenweg: Multiplikation von zehn Wertpunkten/m² (extensives Grünland) mit dem Beeinträchtigungsfaktor 1 (z. B. hoch = 1,

da vollkommene Zerstörung durch Versiegelung) und der beeinträchtigen Fläche (z. B. 1.000 m²) ergibt einen Kompensationsbedarf von 10.000 Wertpunkten.

Der Beeinträchtigungsfaktor der Anlage 3.1 ist gemäß Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabensbezogenen Wirkung einzuschätzen und den jeweiligen beeinträchtigten Flächen zuzuordnen. Sind Flächen innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens betroffen, die sich aufgrund einer geringen Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabensbezogenen Wirkung auf sie nicht verschlechtern, so kann der Beeinträchtigungsfaktor 0 vergeben werden (z. B. Bau einer Straßenböschung auf Intensivgrünland oder auf Ackerflächen ohne besondere Biotopeigenschaften). Diese Flächen gehen demnach nicht weiter in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs mit ein.

Sind auch oder darüber hinaus Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume betroffen, die nicht flächenscharf abgegrenzt werden können (zum Beispiel Zerschneidungswirkungen für wandernde Tierarten durch eine Straße), so müssen diese im einzelnen verbal argumentativ berücksichtigt und den beeinträchtigten Funktionen als Kompensation zugeordnet werden. Sie können den Kompensationsbedarf entsprechend erhöhen.

Abs. 3:

Die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima werden im Regelfall durch die Kompensation für die Funktionen des Schutzguts Arten und Lebensräume mit abgedeckt. Das Schutzgut Arten und Lebensräume bildet in diesem Fall die verschiedenen biotischen und abiotischen Einzelfunktionen und deren Ausprägung in ihrem komplexen Zusammenwirken summarisch als Indikator ab. Das Vorliegen des Regelfalls muss begründet werden. Ausreichend ist die Darlegung, dass vom Regelfall abweichende Umstände nicht erkennbar sind; eine Nachweispflicht ist damit nicht verbunden. In Fällen, in denen sich spezifische wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft nicht im erforderlichen Maß aus dem Schutzgut Arten und Lebensräume ableiten und beurteilen lassen, erfolgt eine zusätzlich Berücksichtigung dieser Schutzgüter bei der Bestimmung des Kompensationsumfangs verbal argumentativ. Die Festlegung der Ausprägungen dieser wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen auf kardinalen Skalen oder als numerische Grenzwerte ist aufgrund der mangelnden direkten Messbarkeit (z. B. Erholungseignung oder bioklimatische Ausgleichsfunktion) in der Regel nicht möglich. Zudem kann eine Bewertung oft nur im regionalen Kontext erfolgen. So ist beispielsweise die Festlegung, dass bestimmte Grundwasser-

verhältnisse von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind und somit ein wertbestimmendes Merkmal im jeweiligen Planungsfall darstellen, nur unter Berücksichtigung der örtlichen hydrologischen, geologischen und klimatischen Verhältnisse möglich (vgl. Unterschiede in Nord- und Südbayern). Der Kompensationsbedarf für diese Schutzgüter ist zusätzlich darzustellen und kann den Kompensationsbedarf insgesamt erhöhen.

Abs. 4:

Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild sind oft sehr spezifisch, so dass fachlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie durch die Kompensation für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgeglichen oder ersetzt werden können. Beispielsweise ist die Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft und damit der Erholungsfunktion durch ein Straßenbauvorhaben nicht durch die Anreicherung von Totholz in einem Wald auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion haben in diesem Fall andere Anforderungen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für dieses Schutzgut erfolgt daher immer ergänzend verbal argumentativ.

Abs. 5:

Sollten bei einem Eingriff ein oder mehrere Schutzgüter eine tatsächliche und quantifizierbare Aufwertung durch den Eingriff erfahren (z. B. durch ökologisch hochwertige Biotope während der Abbauphase bei der Rohstoffgewinnung), so ist der Ausgangszustand und der Endzustand dieser Schutzgutfunktionen auch im Wirkraum des Eingriffs für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume rechnerisch und im Übrigen verbal argumentativ zu bewerten und auf den Kompensationsbedarf anzurechnen. Diese Anrechnung vermindert den Kompensationsbedarf des entsprechenden Schutzguts. Dies gilt insbesondere auch für ökologisch aufwertende, natürliche oder naturnahe Maßnahmen des Hochwasserschutzes

Teil 3: Realkompensation

Zu § 8:

Die Vorschrift regelt die Anerkennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den ermittelten Kompensationsbedarf sowie die qualitative Eignung bestimmter Maßnahmen zur Kompensation. Damit soll eine hohe Qualität der Kompensation gewährleistet werden, indem die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Eingriffsregelung verwirklicht werden.

Abs. 1:

Die Einheit der Wertpunkte wird in Punkten je Quadratmeter angegeben. So muss z. B. für den Kompensationsbedarf von 10.000 Wertpunkten für den Verlust des extensiven Grünlands eine geeignete Kompensation gefunden werden. Dafür kann etwa aus einem bisher intensiv bewirtschafteten Grünland durch geeignete Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ein extensives Grünland entwickelt werden. In diesem Beispiel ergibt sich eine Aufwertung von sechs Wertpunkten (Intensivgrünland = vier Wertpunkte/m²; extensives Grünland im Prognosezustand 25 Jahre Entwicklungszeit = zehn Wertpunkte/m²; Differenz = sechs Wertpunkte/m²). Damit ist die Anlage einer Fläche von 1.670 m² Flachlandmähwiese notwendig. (Gegenrechnung: 1.670 m² x 6 Wertpunkte pro m² = 10.000 Wertpunkte).

Abs. 2:

Ergänzend erforderliche Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume werden verbal argumentativ bestimmt und sind dem Kompensationsumfang hinzuzurechnen sowie im Hinblick auf ihre Funktionen nachzuweisen. Die konkrete Anrechnung erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Bei technisch sehr aufwändigen Maßnahmen, die zudem hohe Kosten verursachen, wie fachlich erforderliche Grünbrücken, kann diese Maßnahme auch auf den Kompensationsumfang angerechnet oder ggf. in ein Ökokonto eingebracht werden. So kann die Anlage einer Grünbrücke etc. den Kompensationsumfang gemäß Abs. 1 beim Bau einer Autobahn deutlich reduzieren.

Abs. 3:

Der Zustand der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds muss nach erfolgtem Ausgleich oder Ersatz funktional gleichartig bzw. gleichwertig sein.

Zeitliche Ausgleichbarkeit bedeutet, dass sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen. Eine Ausgleichsmaßnahme ist als solche geeignet, wenn sie innerhalb dieser Frist, im räumlichen Zusammenhang sowie im gleichen Funktionszusammenhang die Funktionsbeeinträchtigung des Schutzguts ausgleichen kann. Das bedeutet, dass eine Ausgleichsmaßnahme im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen ist. Zudem müssen die gleichen Funktionen, die durch den Eingriff zerstört wurden, auch wieder ausgeglichen werden (Zerstörung einer Feldhecke und dadurch Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und somit der Retentionsfunktion des Bodens etc.).

Ersatzmaßnahmen müssen die erfolgten Beeinträchtigungen nur in gleichwertiger Weise wieder herstellen. Bei Ersatzmaßnahmen kann der Zeitraum bis sich die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahme entwickelt hat, mehr als 25 Jahre betragen. Dieser erhöhte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („Timelag“) muss entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt werden. Diesem Umstand trägt die Verordnung Rechnung, indem in die Bewertung des Biotopwerts ein Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungsdauer eingeht und nicht der hypothetische Endzustand des Biotopwerts. Dieser Prognosezustand liegt in der Regel bei Biotopen, die eine lange Entwicklungszeit haben, niedriger als der Endzustand der Entwicklung bewertet würde. Ersatzmaßnahmen können in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden. Hier sind die naturräumlichen Haupteinheiten nach Ssymank maßgeblich. Insgesamt gibt es davon 18 in Bayern.

Können bei Ersatzmaßnahmen nicht die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt werden, können die Beeinträchtigungen auch durch andere Funktionen, die den beeinträchtigten möglichst nahe kommen und die möglichst Wechselbeziehungen zu den beeinträchtigten Funktionen aufweisen, ersetzt werden. Zum Beispiel könnte die nicht ausgleichbare Archivfunktion von bestimmten historischen Kulturlandschaftselementen im Schutzgut Landschaftsbild an anderer

Stelle durch Maßnahmen kompensiert werden, die die Erholungsfunktion und den Erlebniswert der Landschaft im Allgemeinen verbessern.

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, ist dies zu dokumentieren und zu begründen. Diese Beeinträchtigungen werden dann über die Festsetzung von Ersatzzahlungen gemäß Teil 5 der Verordnung kompensiert. Soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nicht oder nur teilweise ausgeglichen oder ersetzt werden können, sind vor einer ergänzenden Ersatzzahlung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG einzustellen. Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind beispielhaft in Anlage 4.1 und 4.2 aufgeführt.

Abs. 4:

Ziel der Verordnung ist es u. a., sparsam mit Fläche umzugehen. So können und sollen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen die Funktionsbeeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter auf einer Fläche kompensieren oder Maßnahmen auf Ausgleichs- oder Ersatzflächen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen des gleichen Schutzguts kompensieren (Multifunktionalität der Kompensationsfläche). Zum Beispiel kann die Extensivierung einer Grünlandnutzung auf Niedermoorstandorten Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie des Schutzguts Boden kompensieren; die Renaturierung eines Bachabschnitts kann Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume, der Schutzgüter Boden und Wasser sowie des Schutzguts Landschaftsbild kompensieren. Ziel ist es naturschutzfachlich hochwertige Ausgleichs- und Ersatzflächen zu entwickeln.

Darüber hinaus ist es naturschutzfachlich sinnvoll, zusammenhängende Gebiete mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schaffen, statt kleinere Flächen verstreut anzulegen. Dies soll aber nicht dazu führen, dass es zu einer Segregation in naturschutzfachliche hochwertige Bereiche und in ausschließlich intensiv genutzte Bereiche in der Landschaft kommt. Vielmehr muss dem Grundsatz der flächendeckenden Vorsorgefunktion der Eingriffsregelung Rechnung getragen werden, um auch die unmittelbaren Eingriffsfolgen (z. B. die Landschaftsbildbeeinträchtigung) am Eingriffsort einer angemessenen Kompensation zuzuführen. Auch intensiv genutzte Agrarlandschaften müssen über eine „ökologische Mindestausstattung“ verfügen.

Im Sinn der Stärkung der Flexibilisierung der Eingriffsregelung sollen geeignete Ökokontoflächen nach Möglichkeit verwendet werden.

Zudem sollen bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Rohstoffklausel des § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG und die dort genannten Maßnahmen aufgegriffen werden, die beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Aufschüttungen und Abgrabungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu verwenden sind (Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung etc.). Darüber hinaus betont die Vorschrift die gerade bei der Rohstoffgewinnung gegebene Möglichkeit, die Kompensation auf der Eingriffsfläche zu verwirklichen. Bei Vorhaben der Rohstoffgewinnung kann es aufgrund ihrer Großflächigkeit angebracht sein, die zeitliche Betrachtung auf die tatsächlich in Anspruch genommene Teilfläche zu richten. Dies ist jeweils im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu ermitteln.

Ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2, die den Kompensationsbedarf dieser Einzelmaßnahme übersteigen, können auf weitere Vorhaben des Hochwasserschutzes, die im selben Naturraum und in derselben Fließgewässerlandschaft stattfinden, kompensationsmindernd angerechnet werden. Bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. Sofern ausnahmsweise doch Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, müssen die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Vorbereitung der Entscheidung über das Kompensationskonzept frühzeitig im Benehmen beteiligt werden. Falls in diesen Fällen gemäß § 18 ein Ersatzgeld anfallen sollte, ist dieses vorrangig für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zu verwenden.

Abs. 5:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat u. a. zum Ziel, möglichst sparsam mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen, da landwirtschaftliche Nutzflächen meist schon durch den Eingriff selbst betroffen sind. Aus diesem Grund sollen die für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen für das gesamte Vorhaben möglichst nicht größer sein als die Eingriffsfläche. Im Einzelfall kann dies jedoch zur Erfüllung der naturschutzfachlich gebotenen vollständigen Kompensationsverpflichtung notwendig sein. Dies ist dann hinreichend zu begründen.

Abs. 6:

Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund anderer fachgesetzlicher Vorgaben umzusetzen sind, sind bei der Eingriffs-Kompensations-Ermittlung mit dem Umfang tatsächlich quantifizierbarer positiver Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu berücksichtigen. Soweit z. B. durch den Waldausgleich nach dem BayWaldG gemäß Abs. 3 geeignete Funktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild wiederhergestellt werden, ist der Waldausgleich auf die naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtung anzurechnen.

Abs. 7:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Schutz des Eigentums gebieten es nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder bei Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabenträgers stehen, zu verwirklichen, soweit diese naturschutzfachlich geeignet sind (BVerwG, Urteil vom 14. März 2011, Az.: 7 A 3.10). Die beiden genannten Alternativen stehen gleichrangig nebeneinander.

Zu § 9

Die Vorschrift konkretisiert die unbestimmten Rechtsbegriffe gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG und regelt die Anerkennung und Sicherung von in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integrierten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (PIK).

Abs. 1:

Agrarstrukturelle Belange im Sinn des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gehen im Regelfall über einzelbetriebliche Belange hinaus. Ziel ist es, den Flächenbestand landwirtschaftlicher Betriebe in ganz Bayern möglichst vor Zugriffen zu schützen und zu verhindern, dass die Ertragskraft, die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern beeinträchtigt werden. Ob agrarstrukturelle Belange durch Kompensationsmaßnahmen betroffen sind, hängt von den konkreten Umständen ab. Eine Betroffenheit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche

Fläche beansprucht. § 9 Abs. 1 Satz 3 stellt sicher, dass die Gestattungsbehörden die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Vorbereitung der Entscheidung über das Kompensationskonzept frühzeitig beteiligen und insbesondere zur Frage, ob agrarstrukturelle Belange betroffen sind, das Benehmen herstellen. Die Äußerungsfrist nach Satz 4 beginnt mit Eingang des förmlichen Beteiligungsersuchens und setzt voraus, dass die für die Beurteilung des Kompensationskonzepts erforderlichen Unterlagen beiliegen. Äußert sich das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, tritt eine Genehmigungsfiktion ein.

Ungeachtet dessen ist es zielführend, die betroffenen Fachbehörden (z. B. auch die Fischereifachberatung) so früh wie möglich in den Planungsprozess einzubeziehen, um die Erstellung eines ausgewogenen Kompensationskonzepts sicherzustellen.

Abs. 2:

Diese Vorschrift konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „landwirtschaftlich besonders geeignete Böden“ gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG als einen überdurchschnittlichen Wert der Acker- und Grünlandzahlen im regionalen Vergleich. Damit wird die Eignung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb eines bestimmten Gebiets ins Verhältnis gesetzt. Die Festlegung eines absoluten Wertes würde ertragsschwache regional zusammenhängende Gebiete benachteiligen und ohnehin bestehende natürliche Wettbewerbsnachteile verstärken. Die relative Hochwertigkeit der Böden wird durch eine regionalbezogene Beurteilung ermittelt, Bezugsgröße ist dabei das betroffene Landkreisgebiet. Die Ertragskraft bestimmt sich nach der durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahl eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Um nicht die bewusste Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die unter Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Gebietskulissen zu unterlaufen, soll diese Vorschrift in diesen Gebieten nicht gelten.

Abs. 3:

Um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich hochwertige Flächen aus der Nutzung genommen werden, sollen diese für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht verwendet werden. Deshalb wird als Konkretisierung des § 15 Abs. 3 BNatSchG ein Prüfvorrang anderer Flächenkulissen und Maßnahmen in die Verordnung aufgenommen. Die Nrn. 1 bis 4 geben keine Prüfungsreihenfolge vor. Vielmehr stehen die dort genannten Maßnahmen bzw.

Flächenkulissen gleichrangig nebeneinander. Bei der Auswahl einer im Prüfvorrang aufgezählten Fläche oder Maßnahme ist aber Voraussetzung, dass mit dieser Fläche oder Maßnahme auch die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt werden können.

Die Vorschrift zählt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorzugte Gebietskulissen auf, in denen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders gut verwirklicht werden können. Eine Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in diese Gebiete ist sinnvoll, da sie im hohen Maße zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, der Aufwertung von Schutzgebieten und der Bündelung von Maßnahmen beitragen können. Zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist auch eine Verwirklichung der Kompensation in Wasserschutzgebieten oder in Überschwemmungsgebieten sinnvoll. Gerade in Wasserschutzgebieten ist eine möglichst extensive gewässerschonende Landnutzung anzustreben, auch soweit dies nicht hoheitlich gefordert wird. Werden Maßnahmen in diesen Gebietskulissen verwirklicht, dürfen sie aber den jeweiligen Pflege- und Entwicklungszielen des Gebiets nicht widersprechen, um Zielkonflikte zu vermeiden.

In den Anlagen 4.1 und 4.2 werden beispielhaft geeignete und vorrangig zu prüfende Pflege- und Wiedervernetzungsmaßnahmen aufgeführt. Die Aufzählung entspricht dem aktuellen Stand der naturschutzfachlichen Beurteilung.

Abs. 4:

Diese Vorschrift regelt die Eignung von PIK als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. PIK können zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen werden, wenn es zu Funktionsbeeinträchtigungen dieser Flächen durch den Eingriff kommt und diese ausgeglichen werden müssen. Beispielsweise kann die Entwertung markanter Lebensräume von Feldvögeln oder die Beeinträchtigung besonders erholungswirksamer Landschaftsräume im Nahbereich von Siedlungen gut durch produktionsintegrierte Maßnahmen kompensiert werden. PIK ergänzen daher die bisherigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Dabei muss aber die notwendige Dauerhaftigkeit der Maßnahmen sichergestellt werden, indem die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den Kompensationszeitraum gesichert ist.

PIK müssen nicht immer auf derselben Fläche durchgeführt werden. Für einige Tier- und Pflanzenarten ist es naturschutzfachlich sinnvoller, die Maßnahmen auf wechselnden Flächen durchzuführen (Beispiel Lerchenfenster, kurzrasiges Klee gras als Jagdhabitat für Wiesenweihen, Hamsterlebensräume). Durch die Rotation der Flächen kann die naturschutzrechtliche Kompensation leichter in das land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftungskonzept einbezogen werden.

Auch für PIK gelten die Grundsätze des § 2, so dass insbesondere auch keine PIK anerkannt werden können, die lediglich der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft oder der sachgemäßen Forstwirtschaft und der vorbildlichen Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Staatsforstengesetzes (StFoG), Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG sowie Art. 1 Satz 4 Bay-NatSchG) entsprechen.

PIK führen zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG, da sie als Bewirtschaftungsmaßnahme verhindern, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Abs. 5:

Damit PIK ihren naturschutzfachlichen Effekt voll entfalten können, müssen bestimmte Maßnahmen auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. Dies stellt für den Eingriffsverursacher ein Problem dar, da er häufig keinen Zugriff auf wechselnde Flächen hat. Um dem erhöhten Aufwand an Planung für die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans von PIK insbesondere bei wechselnden Flächen („rotierende Kompensation“), der Betreuung der Bewirtschafter, der Sicherung der Flächen sowie der Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen Rechnung zu tragen, sollten diese Maßnahmen durch einen leistungsstarken, zuverlässigen und fachlich qualifizierten Maßnahmenträger (insbesondere Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände, Flächenagenturen) umgesetzt werden. Die genannte Leistungsfähigkeit, fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit muss bei dem Maßnahmenträger vorhanden sein, damit sich der Eingriffsverursacher der Durchführung seiner Verpflichtung gewiss sein kann und die rechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Beauftragung eines solchen Maßnahmenträgers erfolgt nach Zivilrecht durch eine sog. Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung. Die erforderliche Leistungsfähigkeit eines solchen Maßnahmenträgers rechtfertigt es, anstelle einer sonst erforderlichen dinglichen Sicherung eine schuldrechtliche Sicherung genügen zu lassen (sog. institutionelle Sicherung).

Über die Durchführung der PIK-Maßnahmen und die Bereitstellung der Flächen muss der Gestattungsbehörde eine jährliche, nachvollziehbare Dokumentation vorgelegt werden, da die Gestattungsbehörde für die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verantwortlich ist.

Eine Übertragung der rechtlichen Verantwortung erfolgt durch diese schuldrechtliche Vereinbarung nicht. Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich.

Zu § 10:

Die Vorschrift regelt den Zeitraum, in dem Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Verursacher zur Verfügung gestellt werden müssen und in dem ggf. erforderliche Pflegemaßnahmen durchzuführen sind.

Abs. 1:

Bei der Pflege der Maßnahmen ist zwischen notwendigen Pflegemaßnahmen zur Herstellung und Entwicklung der Kompensationsmaßnahme und den dauerhaften Pflegemaßnahmen nach der Erreichung des Entwicklungsziels zu unterscheiden. Der nach Einschätzung der Zulassungsbehörde benötigte Zeitraum zur Herstellung und Entwicklung der Maßnahme muss im Gestattungsbescheid festgelegt werden. Die Herstellungs- und Entwicklungspflege endet mit der Erreichung des Entwicklungsziels. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen jedoch zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Der in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannte Begriff der Entwicklungspflege entspricht nicht dem in der VOB verwendeten Begriff.

Die erforderliche Verpflichtung zur Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung darf in der Regel einen Zeitraum von 25 Jahren für den Eingriffsverursacher nicht überschreiten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann ein privater Eingriffsverursacher nicht zu einem länger andauernden Pflegezeitraum für eine Kompensationsmaßnahme verpflichtet werden. Der Abschluss der Herstellungs- und Entwicklungspflege und das Erreichen des Entwicklungsziels ist dann der Zulassungsbehörde als Kontrollbehörde anzuzeigen.

Abs. 2:

Erfolgt die Kompensation auf wechselnden Flächen in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert (gem. Anlage 4.1 Spalte 5), muss die Gestattungsbehörde ebenfalls den Zeitraum im Gestattungsbescheid festlegen. Die dauerhafte Pflegemaßnahme darf einschließlich der notwendigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ebenfalls in der Regel einen Zeitraum von 25 Jahren nicht überschreiten. Um PIK auf wechselnden Flächen auch für dauerhaft wirkende Eingriffe als geeignete Kompensation heranzuziehen, kann im Einvernehmen mit dem Verursacher auch ein längerer Zeitraum festgesetzt werden.

Abs. 3:

Staatliche Vorhabensträger werden von der zeitlichen Begrenzung ausgenommen, da sie in der Regel über eine eigene Flächenverwaltung verfügen, so dass eine weitergehende Verpflichtung nicht unverhältnismäßig ist.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt die nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich erforderliche rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Abs. 1:

Satz 1 enthält den Grundsatz. Satz 2 stellt klar, dass bei der Auswahl des jeweiligen Sicherungsmittels das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten ist (vgl. BayVGH, Urteil vom 24. Februar 2010, Az.: 2 BV 08.2599).

Abs. 2:

Werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Eingriffsgrundstück oder auf einem sonstigen Grundstück des Vorhabensträgers durchgeführt, für das der Gestattungsbescheid Regelungen trifft, können die Kompensationsmaßnahmen entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG durch die Festlegungen im Bescheid gegenüber dem Bescheidsadressaten und aufgrund der Rechtsnachfolgeregelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG auch gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger ausreichend mit den Mitteln des öffentlichen Rechts gesichert werden (vgl. BayVGH a.a.O.). Erfolgt die Kompensation jedoch auf dem Grundstück eines Dritten, der nicht Adressat des Bescheids ist, können die Maßnahmen rechtlich ausreichend nur nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gesichert werden (z. B. Grunddienstbarkeit). Ohne dingliche Sicherung besteht in diesem Fall keine ausreichende Gewähr für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. BayVGH a.a.O.). Nach Satz 2 kann bei den aufgeführten öffentlichen Trägern auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden, da hier generell von der Einhaltung entsprechender Verpflichtungen ausgegangen werden kann. Dies gilt auch bei der Realkompensation durch PIK nach § 9 Abs. 5, da hier die beauftragte Einrichtung die notwendige Gewähr für die Durchführung der Maßnahme bietet.

Abs. 3:

Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch zugunsten des Rechtsträgers der zuständigen Gestattungsbehörde, da diese für den Vollzug und die Überwachung entsprechender Kompensationsauflagen zuständig ist (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG; Art. 30 Abs. 1, Art. 20 Nr. 1 VwZVG). Aufgrund der dinglichen Sicherung kann bei Kompensationsmaßnahmen auf einem Grundstück eines Dritten dieser einer entsprechenden Vollstreckungsanordnung gegenüber dem Bescheidsadressaten mit Duldungsanordnung gegenüber dem Dritten nicht erfolgreich entgegnetreten. Bei staatlichen, kommunalen oder enteignungsbegünstigten Vorhabensträgern ist die dingliche Sicherung stattdessen zugunsten des Vorhabensträgers einzutragen, da davon auszugehen ist, dass dieser die entsprechenden Verpflichtungen einhält und keine abweichenden Verfügungen trifft.

Enteignungsbegünstigt sind insbesondere auch private Träger, zu deren Gunsten aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (z. B. Luftverkehrsgesetz, WHG) enteignet werden kann.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt Mindestanforderungen an den nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG vorgesehen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie an die nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG vergleichbaren vorgesehenen Gutachten. Damit werden Standards für die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die Planer gesetzt.

Die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans ist unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG von der Zulassungsbehörde zu fordern. Ansonsten kann die zuständige Zulassungsbehörde notwendige Gutachten nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG für die nach der Eingriffsregelung notwendigen Entscheidungen verlangen (Beispiel Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs, Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf und -umfang etc.). Haben Eingriffe von der Intensität die gleichen Auswirkungen wie planfeststellungsrelevante Eingriffe, sollten die Gutachten auch die gleichen Anforderungen wie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erfüllen.

Die Vorschriften zur Bemessung des Honorars gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bezüglich des Leistungsbildes eines landschaftspflegerischen Begleitplanes bleiben unberührt. Ein gegenüber der HOAI erforderlicher Mehraufwand ist daher ggf. zusätzlich zu vergüten.

Teil 4: Ökokonto

Zu § 13:

Die Nutzung von Ökokonten hat sowohl für den Eingriffsverursacher wie auch für den Naturschutz erhebliche Vorteile. Ist der Eingriffsverursacher gleichzeitig Inhaber eines Ökokontos, kann er vorgezogen für geplante Eingriffe Flächen regelmäßig günstiger erwerben und darauf Maßnahmen umsetzen. Bei der Nutzung von sog. Flächenpools kann der Eingriffsverursacher schnell und ohne großen Rechercheaufwand auf naturschutzfachlich für eine Kompensation geeignete Flächen zugreifen. Nutzt der Eingriffsverursacher für die erforderliche Kompensation Ökokontomaßnahmen gewerblicher Betreiber oder Dritter, erbringen diese die notwendige Organisation der Kompensationsmaßnahmen am Ort und alle Leistungen der langfristigen Auf-

wertung. Der Naturschutz profitiert von der vorgezogenen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen insofern, als der (sonst erst mit einiger zeitlicher Verzögerung eintretende) Endzustand bereits bei Eingriffsbeginn vorliegt und somit ein „Timelag“ zwischen Funktionsverlust durch die Beeinträchtigungen des Eingriffs und der vollen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahme gering gehalten wird oder erst gar nicht auftritt. Zudem bieten Ökokonten dem Naturschutz die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in überörtliche bzw. regionale Programme und Pläne (Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplan) zu integrieren und sie in Bezug zu naturschutzfachlich wertvollen Gebieten zu setzen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotopverbund). Ökokonten leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, Nutzungskonflikte durch eine vorsorgende, frühzeitige Planung zu entschärfen.

Abs. 1:

Die Vorschrift definiert, dass sowohl ein sog. Maßnahmenpool wie auch ein sog. Flächenpool ein Ökokonto darstellen kann. Der Unterschied zwischen den beiden Einrichtungen ist, dass bei einem Maßnahmenpool bereits vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen durchgeführt werden und bei einem Flächenpool lediglich Flächen zur Verfügung gestellt werden, auf denen dann Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Bei beiden Formen handelt es sich aber um Ökokonten. Im weiteren Verordnungstext werden durch die Begriffsverwendung Ökokonto immer beide Formen gemeint.

Abs. 2:

Auch für Ökokonten, die sich von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur durch die zeitlich vorgezogene Durchführung unterscheiden, müssen die Anforderungen für die Realkompensation gelten.

Ökokonten sollen vorzugsweise in der Gebietskulisse des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 angelegt werden, da diese Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege besonders wertvoll sind. Eine Lenkung in diese Gebietskulisse wird dem Ziel, eine ökologisch möglichst hochwertige Kompensation zu erreichen und möglichst wenig Flächenkonflikte zu erzeugen, in besonderem Maße gerecht. Eine Entstehung von Ökokonten außerhalb der Gebietskulisse steht dem aber nicht entgegen.

Abs. 3:

Um eine hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit, die fachliche Qualifikation und die Zuverlässigkeit von gewerblichen Ökokontobetreibern bieten zu können, müssen sich gewerbliche Betreiber von Ökokonten durch das Landesamt für Umwelt anerkennen lassen. Gewerbliche Betreiber von Ökokonten werden voraussichtlich Flächen und Maßnahmenumsetzungen in größerem Umfang anbieten. Um dem Eingriffsverursacher und auch den Vollzugsbehörden ein gewisses Maß an Sicherheit zu geben, dass die Maßnahmen und Flächen auch den fachlichen Anforderungen entsprechen und weil keine Befreiung von der rechtlichen Verpflichtung damit einhergeht, ist ein solches Verfahren gerechtfertigt.

Zu § 14:

Abs. 1:

Die Vorschrift definiert Standards für Ökokontomaßnahmen.

Abs. 2:

Um einen zu hohen Verwaltungsaufwand durch die Bearbeitung von sehr kleinen Maßnahmen zu verhindern, wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Eine Ökokontomaßnahme muss demnach mindestens eine Aufwertung von 15.000 Wertpunkten erbringen oder eine Ökokontofläche muss mindestens 2.000 m² umfassen. Bei punktuellen Maßnahmen (z. B. Anlage eines Gewässers, Heckenpflanzungen etc.) ist daher nicht die Flächengröße maßgebend, sondern das Aufwertungspotenzial in Wertpunkten. In Einzelfällen kann eine Ökokontomaßnahme auch auf weniger Fläche oder mit weniger Wertpunkten durchgeführt werden, insbesondere wenn der Ausgangszustand der Fläche besonders hochwertig ist und sich daher nur ein geringes Aufwertungspotenzial ergibt.

Zu § 15:

Abs. 1:

Die Vorschrift konkretisiert die in § 16 BNatSchG und Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG aufgeführten Verpflichtungen zur Einstellung von Flächen und Maßnahmen ins Ökoflächenkataster. Da die Verfügungsbefugnis weiterhin beim Eigentümer der Fläche liegt, muss das Einverständnis des Eigentümers sowie des Maßnahmenträgers zur Einstellung in das Ökoflächenkataster vorliegen. Die Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde dient der nötigen Rechtssicherheit für eine spätere Anrechnung der Maßnahmen und den Beginn der Verzinsung nach § 16 Abs. 3.

Abs. 2:

Das Ökoflächenkataster dient der Dokumentation der Ökokontoflächen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und verhindert eine Doppelbelegung von Flächen. Zudem kann der Staat kontrollieren, dass Ökokontoflächen und Kompensationsmaßnahmen keine staatliche Fördermittel und Beihilfen erhalten (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Vorschrift regelt die Mindestinhalte für Ökokonten. Die aufgezählten Angaben sind zur vollständigen Führung des Ökoflächenkatasters und zur Handhabung in der Praxis notwendig.

Abs. 3:

Um die Überführung von Ökokontoflächen und -maßnahmen in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis zu ermöglichen, muss auch die Bewertung der Ökokontoflächen über das Bewertungsverfahren des Wertpunktesystems dargestellt werden. Der Ausgangszustand der Fläche wird analog der Bewertung des Ausgangszustands der Eingriffsfläche anhand der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume ermittelt (vgl. Anlage 3.1). Werden auf den Ökokontoflächen oder bei der Durchführung einer Ökokontomaßnahme besondere Merkmale und Ausprägungen der weiteren Schutzgüter oder flächenbezogen nicht bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräumen aufgewertet oder sind diese auf den Flächen vorhanden und können aufgewer-

tet werden, sind diese bei der Bewertung der Ökokontofläche zu berücksichtigen. Das Aufwertungspotenzial bzw. die bereits durchgeführte Aufwertung ist verbal argumentativ darzulegen. Zum Beispiel könnte eine unabhängig von einem Eingriff im Rahmen eines Vernetzungsprogramms erstellte Grünbrücke an einer Infrastrukturtrasse zur Herstellung einer Habitatverbindung/Biotopvernetzung als Ökokontomaßnahme in ein Ökokonto eingestellt werden, sofern die Maßnahme § 16 Abs. 1 BNatSchG nicht widerspricht. Die Bewertung des Aufwertungspotenzials dieser Ökokontomaßnahme ebenso wie die Abbuchung gemäß § 16 erfolgt hierfür verbal argumentativ.

Abs. 4:

Diese Vorschrift gibt Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG der Vollständigkeit halber wieder.

Abs. 5:

Wurden freiwillige und vorgezogene Maßnahmen, die den Wert von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, nach dem 1. August 2005 durchgeführt, können diese nachträglich bis ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung an die unteren Naturschutzbehörden gemeldet werden. Diese Maßnahmen können dann als Ökokontomaßnahmen anerkannt werden, wenn den unteren Naturschutzbehörden zusätzlich zu den in Abs. 2 geforderten Angaben auch geeignete Unterlagen vorgelegt werden, die den Ausgangszustand der Flächen vor der Durchführung der Maßnahme dokumentieren. Hier kommen insbesondere gutachterliche Stellungnahmen in Betracht. Nach dem 1. August 2005 gemäß dem Bayerischen Naturschutzgesetz erteilte Bestätigungen gelten fort.

Zu § 16:

Abs. 1 und 2:

Für die Abbuchung aus dem Ökokonto muss der aktuelle Zustand der Fläche im Bewertungsverfahren des Wertpunktesystems für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten- und Lebensräume bewertet werden. Wurden auf den Ökokontoflächen oder bei der Durchführung einer Ökokontomaßnahme zusätzlich besondere Funktionsausprägungen der weiteren Schutzgüter aufgewertet oder kommt es zur Aufwertung anderer

nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (z. B. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Habitaten oder Biotopen), sind diese bei der Bewertung der Ökokontofläche zu berücksichtigen. Diese durchgeführte Aufwertung ist verbal argumentativ zu bestimmen. Die Wertigkeit der Fläche zum Zeitpunkt der Abbuchung wird dem Ausgleichsverpflichteten für den Kompensationsumfang angerechnet.

Abs. 3:

Zusätzlich zu den im Ökokonto bereitgestellten Flächen vermindern auch die vorgezogen durchgeführten Ökokontomaßnahmen bei der Abbuchung den Kompensationsumfang des Ausgleichsverpflichteten. Die Wertpunkte für die vorgezogen durchgeführten Ökokontomaßnahmen werden nach Abschluss ihrer Durchführung (Zeitpunkt wird nach § 15 Abs. 1 Satz 2 durch untere Naturschutzbehörde bestätigt) mit 3 % verzinst. Mit der Verzinsung der vorgezogen durchgeführten Ökokontomaßnahmen wird ein Anreiz geschaffen, Ökokonten zu nutzen. Aus Sicht des Naturschutzes wird mit der Verzinsung die vorzeitige Schaffung eines ökologischen Mehrwerts in Natur und Landschaft honoriert. Ein Zinseszins ist hingegen nicht erforderlich. Das Verfahren soll möglichst einfach und unkompliziert sein. Eine Begrenzung des Verzinsungszeitraums auf maximal zehn Jahre ist notwendig, um ein angemessenes Verhältnis zum realen ökologischen Wertzuwachs zu gewährleisten. So kann eine Ökokontofläche mit einer Größe von 2.500 m² nach der Aufwertung durch eine Ökokontomaßnahme beispielsweise einen Wert von 15.000 Wertpunkten haben (Beispiel: Aufwertung einer Intensivwiese mit 4 Wertpunkten/m² zu einem extensiven Grünland mit zehn Wertpunkten/m² ergibt 6 Wertpunkte/m² multipliziert mit 2.500 m²). Wird diese Fläche erst drei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme (Aufwertung) aus dem Ökokonto abgebucht, kann sie zum Wert von 16.350 Wertpunkten (15.000 + 450 (1. Jahr) + 450 (2. Jahr) + 450 (3. Jahr) = 16.350 Punkte) abgebucht werden.

Abs. 4:

Mit der Zuordnung der Ökokontofläche zu einem konkreten Eingriff wird diese abgebucht. Die Zuordnung erfolgt durch die Zulassungsbehörde im Bescheid oder im Rahmen der sonstigen Zulassung des Vorhabens. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Bewertung der Ökokontoflächen und -maßnahmen ist für die Zulassungsbehörde verbindlich. Die zugeordnete Ökokontofläche muss zwingend aus dem Teil Ökokonto des Ökoflächenkatasters zum

Teil Kompensationsmaßnahmen des Ökoflächenkatasters überführt werden, um eine Doppelnutzung zu vermeiden.

Zu § 17:

Der Handel von Ökokontoflächen und Wertpunkten sowie die Preisfindung erfolgen auf zivilrechtlicher Basis. Es ist ausschließlich die Angelegenheit von Maßnahmeträger bzw. Eigentümer der Fläche und dem Erwerber, die Bedingungen der privatrechtlichen Vereinbarung festzulegen. Die Verordnung kann nur den öffentlich-rechtlichen Rahmen festlegen.

Abs. 1:

Die untere Naturschutzbehörde ist bei einer Veräußerung von Ökokontoflächen über die Eigentumsverhältnisse zu informieren, damit sie eine Meldung und Anpassung des Ökoflächenkatasters vornehmen kann.

Abs. 2:

Die Möglichkeit, dass die Wertpunkte auch ohne die Ökokontofläche gehandelt werden können, trägt wesentlich zur Flexibilisierung des Instruments Ökokonto bei. Eine ausreichende rechtliche Sicherung der Fläche ab dem Zeitpunkt der Zuordnung zu einem Eingriff (Abbuchung) gemäß § 11 Abs. 2 ist allerdings notwendig, da die Wertpunkte ohne die Ökokontofläche dem Kompensationsumfang zugerechnet werden und öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit und zivilrechtliche Verfügungsbefugnis daher auseinanderfallen. Auch die Übertragung von Wertpunkten ist der unteren Naturschutzbehörde aus Gründen der Rechtssicherheit anzuzeigen.

Abs. 3:

Das Ökoflächenkataster soll so ausgestaltet werden, dass der Teil Ökokonto des Ökoflächenkatasters öffentlich einsehbar ist. Bisher hat der Eingriffsverursacher, der nicht Inhaber eines eigenen Ökokontos ist, praktisch keine Möglichkeit, sich über zur Verfügung stehende Ökokontoflächen oder -maßnahmen zu informieren. So ist nicht bekannt, wer bereits Ökokonten und mit welchen Inhalten besitzt. Eine öffentliche Einsehbarkeit bietet die Möglichkeit für Eingriffs-

verursacher, sich über zur Verfügung stehende Ökokontoflächen und -maßnahmen zu informieren und mit dem jeweiligen Betreiber des Ökokontos in Kontakt zu treten.

Den Belangen des Datenschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass personenbezogene Daten (Name, Adresse) nur mit Zustimmung des Maßnahmenträgers bzw. des Grundstückseigentümers veröffentlicht werden. Damit hat es der Maßnahmenträger bzw. Eigentümer allein in der Hand, ob er seine Ökokontoflächen und -maßnahmen auch Dritten zur Verfügung stellen will.

Teil 5: Ersatzzahlungen

Zu § 18:

§ 18 regelt die Grundsätze zur Bemessung von Ersatzzahlungen. Die Vorschrift trägt der Stufenfolge der Eingriffsregelung (Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz, Abwägung, Ersatzzahlung) Rechnung. Da § 13 BNatSchG als abweichungsfester Grundsatz im BNatSchG geregelt ist, können die Länder hiervon keine abweichende Regelung treffen.

Ersatzzahlungen kommen erst dann in Betracht, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden können. Dies bedeutet, dass auch zusätzlich zu einer Realkompensation Ersatzzahlungen anfallen können, wenn kein vollständiger Ausgleich oder Ersatz möglich ist. Soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nur teilweise ausgeglichen oder ersetzt werden können, sind vor einer ergänzenden Ersatzzahlung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG einzustellen.

Zu § 19:

§ 19 regelt die Grundsätze zur Bemessung von Ersatzzahlungen. Diese Grundsätze werden in § 20 für die Fälle des § 19 Abs. 2 nochmals durch explizite Vorgaben über die Höhe der Ersatzzahlungen konkretisiert.

Abs. 1:

Eine Bemessung nach § 19 kommt vor allem dann in Betracht, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachlich grundsätzlich möglich, aber mangels der Verfügbarkeit von Flächen für den Verursacher nicht realisierbar sind.

Für die Festsetzung von fiktiven, nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen, um die Einheitlichkeit im Vollzug zu gewährleisten, die angegebenen Kosten eingerechnet werden. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Komponenten angesetzt werden.

Die Kosten für die Planung, die sonstige Verwaltung und das Personal werden pauschal mit 20 % der Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten angesetzt. Dies erleichtert der Behörde die Berechnung der Ersatzzahlungen, da sich Planungs-, Verwaltungs- und Personalkosten für den Eingriffsverursacher sehr unterschiedlich darstellen können. Der Prozentsatz entspricht allgemeinen Erfahrungswerten.

Für den fiktiven Flächenerwerb sind die Grundstückspreise entsprechend den Bodenrichtwerten des jeweiligen Gutachterausschusses zuzüglich Nebenkosten maßgeblich. Zu den Nebenkosten zählen beispielsweise Grundbuch- und Notarkosten.

Abs. 2:

Die Kriterien „Dauer und Schwere des Eingriffs“ sind als Bewertungsgrundlage heranzuziehen, wenn durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die betroffenen Funktionen nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen herstellbar sind (tatsächliche oder rechtliche Gründe). Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gelten im Regelfall als nicht ausgleichbar oder nicht ersetzbar bei Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind. Die Festsetzung der Ersatzzahlungen nach „Dauer und Schwere des Eingriffs“ wird in § 20 konkretisiert.

Zu § 20:

Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden für ähnliche Eingriffsarten Bemessungsgrößen festgelegt. Nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG sind die dem Verursacher aus dem Eingriff erwachsenden Vorteile bei der Bemessung der Höhe der Ersatzzahlungen zu berücksichtigen. In den Beträgen und den Rahmensätzen sind diese Vorteile im Grundsatz mit eingerechnet (z. B. bei Entnahmen von wirtschaftlich verwertbaren Bodenbestandteilen der Wert des Bodens, bei Hoch- und Tiefbauten der zu erwartende Umsatz oder Ertrag und bei Zugangsbeschränkungen oder anderen Eingriffen das wirtschaftliche Interesse.) Wird die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs bemessen, wird sie entweder nach Abs. 1 oder 2 oder 3 bestimmt. Somit wird das Verhältnis der Bemessungsgrundsätze für die Ersatzzahlung für die einzelnen Eingriffsarten untereinander klar geregelt. Schutzgüter, die von den Bemessungsgrundsätzen der einzelnen Absätze nicht unmittelbar erfasst werden (z. B. landschaftliche Aspekte bei den Absätzen 1 und 2), sind bei der Anwendung der Rahmensätze nach Absatz 5 zu berücksichtigen.

Abs. 1:

Dieser Absatz gilt für die Eingriffsarten, die eine flächenbezogene Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds verursachen. Um unverhältnismäßig hohe Ersatzzahlungen zu vermeiden, wird eine Obergrenze festgelegt.

Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Ersatzzahlungen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch die Entnahme von Bodenmaterial. Bei Entnahmen und Abgrabungen (z. B. Kies- oder Tonabbau) ist es zweckmäßig, die abgegrabene Menge (€/m^3) für die Ersatzzahlung heranzuziehen. Es ist allerdings nur die Menge des entnommenen Materials zugrunde zu legen, die für die nicht kompensierbare Beeinträchtigung ursächlich ist (z. B. bei der Abtragung eines Bergs zur Rohstoffgewinnung nur die belebte Bodenschicht, die mit der Vegetation und den Lebensräumen in Verbindung steht und nicht der gesamte Abraum). Hier wird für die Festsetzung der Ersatzzahlungen ein Rahmen zwischen 0,30 bis 0,80 €/m^3 vorgegeben. Je nach Zeitraum und Schwere des Eingriffs, der Wertigkeit des Schutzguts, dem Grad der Beeinträchtigung und der Dimensi-

on des Eingriffs ist ein Betrag zu wählen. Diese Bewertung erfolgt durch fachliche Einschätzungen.

Abs. 3:

Im Übrigen, also insbesondere bei der teilweisen oder vollständig nicht real kompensierbaren Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild (z. B. Beeinträchtigung durch Mobilfunkmasten etc.) oder bei Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche oder die Entnahmemenge dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, sind für Gebäude die Rohbaukosten und für sonstige bauliche Anlagen die Herstellungskosten der Bezugspunkt für die Berechnung der Ersatzzahlungen. Für sonstige bauliche Anlagen wird ausdrücklich bestimmt, dass die Kosten für die technische Ausstattung der Anlage, die nicht baukonstruktiv bedingt sind, nicht in Anschlag zu bringen sind (z. B. bei Mobilfunkmasten nicht die sendetechnische Ausstattung). Analog wird bei Gebäuden auch nur von den Rohbaukosten ausgegangen. In diese Kosten sind alle Kosten, die nach 2.I.1/2 des Bayerischen Kostenverzeichnisses in Verbindung mit DIN 276 angesetzt werden, einzurechnen. Insgesamt wird für die Festsetzung der Ersatzzahlungen ein Rahmen zwischen 1 bis 9 % der Rohbaukosten oder der Herstellungskosten (ohne technische Ausstattung) vorgegeben. Je nach Zeitraum und Schwere des Eingriffs, der Wertigkeit des Schutzguts, dem Grad der Beeinträchtigung, der Dimension des Eingriffs sowie der Anzahl der ganz oder teilweise betroffenen Schutzgüter ist ein Prozentsatz zu wählen. Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gibt Anlage 5 die Prozentsätze entsprechend der Wertigkeit des Landschaftsbilds (Anlage 2.2) vor. In diesen Fällen bleiben die Kosten für Anlagenteile unterhalb der Erdoberfläche außer Betracht, da sie keine visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild entfalten. Die Einführung einer Obergrenze von maximal 9 % der Rohbaukosten oder Herstellungskosten (ohne technische Ausstattung) für die Bemessung der Ersatzzahlung ist erforderlich, um eine ggf. unverhältnismäßig hohe Ersatzzahlungsverpflichtung zu vermeiden.

Abs. 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird darauf hingewiesen, dass die errechneten Beträge nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Eurobeträge zu runden sind.

Abs. 5:

Bei der Festsetzung der Ersatzzahlungen innerhalb der Rahmensätze der Abs. 1, 2 und 3 müssen neben zeitlichen Aspekten des Eingriffs (dauerhaft oder nur vorübergehende Beeinträchtigung) auch die Wertigkeit des Schutzguts, der Grad der Beeinträchtigung (Beurteilung anhand der Anlagen 4.1 und 4.2) sowie die Anzahl der ganz oder teilweise betroffenen Schutzgüter berücksichtigt werden. Unter der Ausdehnung des Vorhabens sind die Höhe, die Tiefe und das Volumen des Vorhabens zu verstehen. Bei Erweiterungen von Vorhaben (z. B. Masterhöhungen bei Hochspannungsleitungen) oder bei der Bündelung von Anlagen sind nur die neu hinzukommenden erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Abs. 6:

Eine Reduzierung der Beträge und Rahmensätze für Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse ist gerechtfertigt, weil bei solchen Vorhaben nicht Einzelnen Vorteile gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG erwachsen, sondern der Allgemeinheit. Dies ist deshalb statthaft, weil solche Vorhaben im Interesse aller liegen und nur durchgeführt werden, wenn die Notwendigkeit ausreichend nachgewiesen wurde. Es muss sich dabei um ein konkretes, also qualifiziertes öffentliches Interesse im Sinn der Rechtsprechung handeln, und nicht nur um allgemein positive Auswirkungen auf das Allgemeinwohl. Eingriffe, die im öffentlichen Interesse liegen, können insbesondere Vorhaben der Daseinsvorsorge (Beispiel Trinkwasserentnahme) und der öffentlichen Infrastruktur sein. Für diese können die Rahmensätze bis zur Hälfte ihrer unteren Grenze unterschritten werden.

Zu § 21:

Abs. 1:

Die Vorschrift gibt zum besseren Verständnis § 15 Abs. 6 Sätze 5 und 6 BNatSchG wieder.

Abs. 2:

Bei Vorhaben, die nach Abschnitten vorgenommen aber sonst als nur ein Eingriff bewertet werden (Beispiel abschnittsweise Abgrabungen für den Kiesabbau), kann die Ersatzzahlung für den einzelnen Abschnitt festgesetzt werden. Dies ist statthaft, weil zunächst der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nur im jeweiligen Abschnitt beeinträchtigt werden. Meist ziehen sich diese Vorhaben über einen längeren Zeitraum hin, so dass eine vollständige Zahlung zu Beginn des ganzen Vorhabens eine unverhältnismäßige Belastung für den Vorhabensträger wäre. Damit die Zulassungsbehörde aber bei Beginn eines neuen Abschnitts rechtzeitig, also vor Durchführung des nächsten Abschnitts, die Ersatzzahlung festsetzen kann, muss der Vorhabensträger dies der Behörde anzeigen.

Abs. 3:

Die Vorschrift stellt der Vollständigkeit halber § 15 Abs. 6 Satz 6 BNatSchG dar.

Zu § 22:

Im Rahmen der verfassungs- und verfahrensmäßigen Regelungskompetenz von Verwaltungsverfahren einschließlich des Verfahrens bei Eingriffen (Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung, § 17 Abs. 11 BNatSchG) regelt § 22 die Verwendung der Ersatzzahlungen.

Abs. 1:

Die Verwendung der Ersatzzahlungen muss zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die durch den Eingriff räumlich betroffene untere Naturschutzbehörde erfolgen oder unter den Voraussetzungen des Art. 7 Satz 2 BayNatSchG. Für die Verwendung von Ersatzzahlungen kommen insbesondere geeignete Kompensationsmaßnahmen nach Anlage 4.1 Nrn. 1 bis 6 in Betracht, sowie Grunderwerb und projektbezogene Kosten.

Abs. 2:

Bei der Verwendung von Ersatzzahlungen ist der Grundsatz der Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen gemäß § 9 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Ersatzzahlungen sollen demnach bevorzugt in der genannten Gebietskulisse (z. B. Natura 2000-Gebiete, entlang oberirdischer Gewässer etc.) sowie für die angesprochenen Maßnahmen (Wiedervernetzungsmaßnahmen, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen etc.) verwendet werden. Mit der Berücksichtigung dieses Prüfvorrangs ist eine Parallelität zur Umsetzung von Realkompensationsmaßnahmen hergestellt.

Abs. 3:

Nach Art. 7 Satz 2 Alt. 2 BayNatSchG kann die Verwendung von Ersatzzahlungen auch durch die oberste Naturschutzbehörde geregelt werden, wenn die Mittel nach zwei Jahren nicht für konkrete Maßnahmen eingesetzt worden sind. Abs. 3 stellt nun eindeutig klar, dass der Fristbeginn der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf dem Konto des Bayerischen Naturschutzfonds und nicht der im Bescheid genannte Zeitpunkt ist. Der Zeitpunkt der Beginn der konkreten Maßnahme ist der tatsächliche Maßnahmenbeginn.

Abs. 4:

Die Vorschrift regelt den Abruf der Ersatzgelder durch die untere Naturschutzbehörde.

Teil 6: Schlussbestimmungen

Zu § 23:

Abs. 1:

Die Übergangsregelung legt fest, dass die Verordnung nur für Verfahren gilt, die erst nach Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht an-

gezeigt wurden, es sei denn der Vorhabensträger beantragt eine frühere Anwendung der Verordnung.

Abs. 2:

Ökokontoflächen und -maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angelegt wurden und die ins Ökoflächenkataster eingetragen sind oder von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anerkannt wurden, sollten zur Erleichterung der späteren Abbuchung soweit möglich in das Bewertungsverfahren des Wertpunktesystems übertragen werden.

Zu § 24:

Die Regelungen zum Kompensationsbedarf für Hochwasserschutzmaßnahmen in § 8 Abs. 4 Sätze 6 bis 9 treten am 1. September 2013 in Kraft. Die übrigen Regelungen der Verordnung treten am 1. September 2014 in Kraft, um eine reibungslose Umstellung laufender Planungen zu gewährleisten.